



SONDERKLIENTENINFO 08.05.2020

Wir werden auf unserer Homepage laufend aktuelle Informationen und Updates zur aktuellen Corona-Krise veröffentlichen. Abzurufen unter <https://www.raml-partner.at/aktuelles/covid19/>

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|---|
| 1. Corona- Hilfe aus Familienhärteausgleich | 2 |
| 2. Förderbare Personen | 2 |
| 3. Voraussetzungen | 2 |
| 4. Höhe der Förderung | 3 |
| 5. Einkommensgrenzen..... | 4 |
| 6. Antragstellung | 4 |



1. Corona- Hilfe aus Familienhärteausgleich

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hat im Zuge des Familienhärteausgleichs EUR 30 Mio. zur Verfügung gestellt, um Familien, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise finanzielle Einbußen erleiden, zu unterstützen.

2. Förderbare Personen

Gefördert werden Familien oder alleinstehende Personen, die zumindest mit einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, wobei für das Kind zum 28.2.2020 Familienbeihilfe bezogen werden musste. Es kann nur ein Elternteil diese Förderung beantragen.

3. Voraussetzungen

Voraussetzung ist, dass zumindest ein Elternteil, der mit dem Kind oder den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt aufgrund der Corona-Pandemie arbeitslos wurde, in Kurzarbeit ist oder bei selbständig Tätigen anspruchsberechtigt ist, um beim Corona-Härtefallfonds eine Unterstützung zu erhalten. Darüber hinaus dürfen gewisse Einkommensgrenzen des Familieneinkommens derzeit nicht überschritten werden.



4. Höhe der Förderung

Die Zuwendung ist ein nicht-rückzahlbarer Zuschuss. Es wird ein Faktor für die Familie berechnet, welcher mit EUR 300,- multipliziert wird, um den Förderbetrag zu errechnen. Dabei sind folgende Faktoren anzuwenden:

| | |
|--------------------------------|-----|
| Antragsteller | 1 |
| anderer Elternteil | 0,6 |
| Kind unter 10 Jahren | 0,4 |
| Kind zwischen 10 und 15 Jahren | 0,6 |
| Kind über 15 Jahren | 0,8 |

Beispielsweise würde ein Ehepaar mit einem 5-jährigen Kind den Faktor 2 haben und somit EUR 300,- bekommen.

Die Höchstgrenze der Förderung ist einerseits EUR 1.200,- pro Monat und andererseits darf das Einkommen vor der Krise nicht überschritten werden.

Die Förderung ist eine einmalige Zahlung für die Dauer der Einkommensminderung für längstens 3 Monate. Wie dies genau berechnet wird, bleibt abzuwarten, da es sich (auf Nachfrage) tatsächlich um eine einmalige Zahlung handelt. Wie das BMAFJ abschätzt wie lange jemand arbeitslos sein wird, wissen wir nicht. Hier sehen wir eine Gefahr, dass es zu einer Rückzahlung kommt.



5. Einkommensgrenzen

Wenn nachfolgende Einkommensgrenzen überschritten werden, steht die Förderung nicht zu. Dabei handelt es sich um das Nettoeinkommen der gesamten im Haushalt lebenden Personen. Es ist jenes Einkommen relevant, dass während der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit bezogen wird. Wie das Einkommen der selbständigen berechnet wird, wurde nicht definiert. Wir denken, dass es sinnvoll ist, die Berechnungen, welche beim Härtefallfonds herangezogen werden auch hier zu verwenden.

Die Einkommensgrenzen sind:

| | |
|---------------------------------|------------|
| Einelternhaushalt + 1 Kind | € 1 600,00 |
| Einelternhaushalt + 2 Kinder | € 2 000,00 |
| Einelternhaushalt + mehr Kinder | € 2 800,00 |
| Paar + 1 Kind | € 2 400,00 |
| Paar + 2 Kind | € 2 800,00 |
| Paar + mehr Kinder | € 3 600,00 |

6. Antragstellung

Der Antrag ist per Mail an corona-hilfe@bmafi.gv.at unter Anhang folgender Unterlagen zu stellen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (kann auf der Homepage des BMAFJ heruntergeladen werden)
- Kopie der Bankkarte des Antragstellers (auf den auch das österreichische Konto lauten muss)
- Bei nicht-selbständigen: Einkommensnachweis (Lohnzettel) per 28.2.2020 und Nachweis über Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit (Sozialpartnervereinbarung oder Bestätigung des Arbeitgebers)
- Bei selbständigen: Nachweis, dass Härtefallfonds zusteht, sowie Förderzusage und Einkommensteuerbescheid 2017
- Gegebenenfalls weitere Einkommensbelege des Partners/der Partnerin